Die Gefahr des toten Winkels

Unfälle mit Fahrradfahrern ereignen sich insbesondere beim Abbiegen, wenn (Last-)Kraftfahrzeugfahrer Fahrradfahrer übersehen. Häufig befinden sich die Radfahrer dabei im toten Winkel, also im Außenbereich eines Fahrzeugs, der für den Fahrer trotz Spiegel nicht einsehbar ist.

Fahren und halten Sie als Radfahrer deshalb stets dort, wo der Kraftfahrzeugfahrer Sie gut sehen kann. Gehen Sie, wann immer möglich, auf Nummer sicher und bleiben Sie hinter anderen Fahrzeugen – besonders bei Lkw und Bussen.

Suchen Sie den Blickkontakt zum Fahrer, um sicherzugehen, dass er Sie gesehen hat. Beharren Sie nicht auf Ihrem Vorfahrtsrecht, wenn Sie merken, dass der Kraftfahrzeugfahrer nicht auf Sie reagiert – Ihre Gesundheit ist wichtiger!

Ein Fahrradhelm schützt

Das Tragen eines Fahrradhelms minimiert bei Unfällen erheblich das Risiko, schwere Kopfverletzungen davonzutragen. Auch wenn in Deutschland keine Helmpflicht gilt, sollten Sie nicht auf das Tragen eines Fahrradhelms verzichten.

Probieren Sie den Helm vorab an und stellen Sie ihn richtig ein:

Der Helm sitzt waagerecht auf dem Kopf (nicht in den Nacken oder in die Stirn gezogen).

Anschließend wird der Kopfring festgezogen, bis der Helm fest sitzt, ohne zu drücken.

Beim Einstellen des Kinnriemens sollten etwa 1,5 cm (eine Fingerbreite) Platz zum Kinn verbleiben (Verschluss seitlich).

Zuletzt wird das Gurtdreieck um die Ohren eingestellt; dabei sollten die Gurte ohne Berührung der Ohren straff sitzen.

Spätestens nach fünf Jahren oder nach einem Aufprall sollte der Helm unbedingt ausgetauscht werden.

Radfahren mit Kindern

Kleine Kinder können auf Kindersitzen oder in Fahrradanhängern befördert werden. Dabei gilt:

- Mindestalter des Fahrers beträgt 16 Jahre!
- Kinder mit Gurt und Helm sichern!
- Füße der Kinder an Fußrasten festschnallen!
- Fahrrad gegen mögliches Umkippen sichern (z. B. mit breitem zweibeinigen Fahrradständer)!
- Zunächst ohne Kind üben, um sich mit verändertem Fahrverhalten (z. B. Bremsweg) vertraut zu machen!

Sind die Kinder alt genug, können sie auf ihrem eigenen Fahrrad fahren. Üben Sie frühzeitig gemeinsam sichere Fahr- und Verhaltensweisen ein. Wenn Ihr Kind gut auf Sie hört, sollten Sie hinter ihm fahren, um Hinweise geben und rechtzeitig eingreifen zu können.

Bis zu einem Alter von acht Jahren müssen Kinder auf dem Gehweg oder einem baulich von der Fahrbahn getrennten Radweg fahren und dürfen dabei von einer Aufsichtsperson (mind. 16 Jahre alt) begleitet werden. Bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr dürfen Kinder den Gehweg nutzen.

Impressum

Institut für angewandte Familien-, Kindheits- und Jugendforschung (IFK) e. V. an der Universität Potsdam

„Netzwerk Verkehrssicherheit Brandenburg“

Zweigstelle Kremmen:
Staffelder Dorfstraße 19
16766 Kremmen OT Staffelde

info@netzwerk-verkehrssicherheit.de
www.netzwerk-verkehrssicherheit.de

Das Netzwerk Verkehrssicherheit wird gefördert vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg.

Der Flyer wurde mit großer Sorgfalt erstellt. Alle Inhalte sind zur allgemeinen Information bestimmt und stellen keine geschäftliche, rechtliche oder sonstige Beratungsdienstleistung dar. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Wir haften nicht für etwaige Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung der Informationen verursacht werden.

Der Gebrauch der männlichen Bezeichnungen für Personen und Personengruppen dient lediglich der Vereinfachung und der besseren Lesbarkeit. Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass bei den entsprechenden Beiträgen Personen jeden Geschlechts gemeint sind.

Redaktion: *Netzwerk Verkehrssicherheit Brandenburg*
(Carolin Bablich, Raik Dusin, Andrina Loewe, Erik Schubert)

Layout, Grafiken: *Erik Schubert*

Quellen: Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) | Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2020). Fachserie 8 Reihe 7. Wiesbaden. | Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) | Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

www.adfc-braunschweig.de | www.bzga.de | www.ich-trag-helm.de | www.radfahren-mit-baby.de | Sicheres Vorarlberg (via YouTube) | www.svz.de

Fotografien: Adobe Stock: ARochau, Darren Baker, Irina Schmidt, ma, Monkey Business

Netzwerk Verkehrssicherheit Brandenburg

Sicher unterwegs mit dem Fahrrad

Informationen zu wichtigen Verkehrs- und Verhaltensregeln, zur richtigen Ausstattung und zur sicheren Fahrt mit Kindern

Fahrradfahren – aber sicher!

Das Fahrrad ist für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren sowohl im städtischen Straßenverkehr als auch in ländlichen Umgebungen ein beliebtes Fortbewegungsmittel. Für viele Menschen spielen beim Radfahren die Förderung der eigenen Gesundheit, der Schutz der Umwelt oder auch Zeitersparnisse eine wichtige Rolle. Vor allem aber macht Fahrradfahren einfach Spaß!

Vielerorts teilen sich Radfahrer den Verkehrsraum mit anderen Verkehrsteilnehmern, wie zum Beispiel Autofahrern und Fußgängern. Hierbei kann es zu Konflikten und auch Unfällen kommen.

Das Unfallrisiko kann erheblich gemindert werden, wenn die Verkehrsregeln beachtet und wichtige Empfehlungen befolgt werden:

- Niemals unter Einfluss von Alkohol oder Drogen fahren!
- Beim Fahren keine Unterhaltungselektronik oder Navigationsgeräte bedienen!
- Beim Fahren keine laute Musik hören!
- Nie freihändig fahren!
- Nur nebeneinander fahren, wenn andere Verkehrsteilnehmer dadurch nicht behindert werden!
- Gut sichtbar unterwegs sein z. B. durch helle Kleidung, Warnwesten oder reflektierende Materialien!
- Rechtsfahrgebot unter Einhaltung von 1,0 m Abstand zum Fahrbahnrand und zu parkenden Fahrzeugen beachten!
- Stets aufmerksam sein und mögliches Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer einkalkulieren!

Verkehrssichere Ausstattung

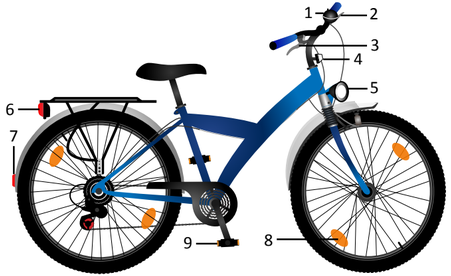

1 Klingel/Glocke
2 Vorderradbremse (von Hinterradbremse unabhängig wirkend)
3 Hinterradbremse (von Vorderradbremse unabhängig wirkend)
4 Weißer Frontreflektor (darf im Frontscheinwerfer integriert sein)
5 Weißer Frontscheinwerfer (nicht blinkend)
6 Rotes Rücklicht (nicht blinkend)
7 Roter Rückreflektor der Kategorie „Z“ (darf im Rücklicht integriert sein)
8 Zwei gelbe Speichenreflektoren an beiden Rädern (180 Grad versetzt) *oder* zusammenhängende reflektierende weiße Streifen an Reifen/Felgen/Speichen an beiden Rädern *oder* alle Speichen entweder vollständig weiß reflektierend/mit Speichenhülsen an jeder Speiche
9 Zwei gelbe Reflektoren an beiden Pedalen

Prüfen Sie Ihr Fahrrad vor jedem Fahrtantritt auf Funktionalität und Verkehrssicherheit. Lassen Sie sich bei Bedarf im Fachhandel oder bei Akteuren der Verkehrssicherheitsarbeit beraten.

Verkehrsflächen richtig nutzen

Benutzungspflichtige Radwege

Fahrradfahrer müssen auf dem Radweg fahren. Fußgänger dürfen den Radweg nicht benutzen.

Rad- und Gehweg verlaufen nebeneinander. Radfahrer dürfen nicht auf dem Gehweg fahren, Fußgänger nicht auf dem Radweg laufen.

Auf gemeinsamen Rad- und Gehwegen ist besondere Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme geboten.

Weitere Verkehrsflächen

Gehwege dürfen von Radfahrern in Schrittgeschwindigkeit befahren werden, wenn dies durch ein Zusatzschild erlaubt ist. Fußgänger haben Vorrang.

Radfahrer dürfen nur dann entgegen der Einbahnstraße fahren, wenn dies durch ein Zusatzschild erlaubt ist.

Fahrradstraßen, Fahrradzonen und Radschnellwege sind dem Radverkehr und E-Scootern vorbehalten.

Fahren auf der Straße

Der Schutzstreifen darf von Kraftfahrern befahren werden, sofern der Radverkehr nicht behindert wird; Halten und Parken ist jedoch verboten.

Der Radfahrstreifen ist ausschließlich für Radfahrer und E-Scooter zulässig. Kraftfahrzeuge dürfen dort nicht fahren, halten oder parken.

Kraftfahrer müssen beim Überholen von Radfahrern einen Sicherheitsabstand einhalten – innerorts 1,5 m, außerorts 2,0 m. Fehlt dieser Platz, gilt Überholverbot.

Übrigens: Pedelecs gelten als Fahrräder. Dahingegen gelten S-Pedelecs als Kleinkrafträder und E-Bikes als (Leicht-)Mofa.

Vorfahrt beachten

Ungeregelte Vorfahrt

Für Radfahrer gilt an Kreuzungen und Einmündungen grundsätzlich das Gebot „rechts vor links“ – sofern die Vorfahrt nicht anderweitig geregelt ist.

Hier müssen Sie warten

Stopp: Sie müssen unabhängig vom Querverkehr an der Haltelinie anhalten und anderen Fahrzeugen Vorfahrt gewähren.

Vorfahrt beachten: Fahren Sie langsam an die Kreuzung heran. Ist die Straße frei, dürfen Sie fahren, sonst müssen Sie Vorfahrt gewähren.

Rechts vor links: Fahren Sie langsam an die Kreuzung heran. Fahrzeuge, die von rechts kommen, haben Vorfahrt.

Hier haben Sie Vorfahrt

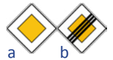

Vorfahrtstraße: Auf dieser Straße (a) haben Sie so lange Vorfahrt, bis diese ausdrücklich aufgehoben wird (b).

Vorfahrt: Sie haben nur an der nächsten Kreuzung Vorfahrt. Fahrzeuge, die von rechts oder links kommen, müssen warten.

Vorfahrtsregeln im Kreisverkehr

- Auf getrennt geführten Radwegen haben Sie Vorrang vor ausfahrenden Fahrzeugen, wenn kein gesondertes Schild „Vorfahrt beachten“ für Radfahrer aufgestellt ist.
- Auf getrennt geführten Radwegen mit einem „Vorfahrt beachten“-Schild müssen Sie aus- und einfahrenden Fahrzeugen Vorrang gewähren.
- Wenn Sie auf der Fahrbahn fahren, gelten für Sie die gleichen Regeln wie für den Kraftverkehr: Beim Einfahren hat der Verkehr im Kreisverkehr Vorfahrt; das Verlassen des Kreisverkehrs ist durch ein Handzeichen anzuzeigen.

Kein Alkohol im Straßenverkehr

Fahren unter Alkoholeinfluss ist eine häufige Ursache für Unfälle im Straßenverkehr, auch bei Radfahrern. Bei Straßenverkehrsunfällen mit Personenschaden unter Alkoholeinfluss ist mehr als jeder vierte Unfallbeteiligte ein alkoholisierter Fahrradfahrer.

Für Radfahrer gelten klare Grenzen beim Alkoholkonsum. Wird ein Blutalkoholwert von 1,6 Promille festgestellt, können Sanktionen folgen:

- Führerscheinentzug
- Anordnung einer Medizinisch-Psychologischen Untersuchung (MPU)
- Eintragung ins Fahreignungsregister
- Geld- oder sogar Freiheitsstrafe

Werden Anzeichen von Fahrunsicherheit festgestellt oder ereignet sich ein Unfall, drohen die Strafen bereits ab einem Blutalkoholwert von 0,3 Promille.

Nur nüchtern aufs Rad steigen!

Es ist beinahe unmöglich, den eigenen Promillewert zutreffend einzuschätzen. Die genannten Promille-Grenzen sollten in keinem Fall als „erlaubte Zielgröße“ angesehen werden, denn schon bei niedrigen Promillewerten können Beeinträchtigungen auftreten. Die Grenze von 0,3 Promille ist häufig schon nach einem Glas Bier oder Wein erreicht.